

An den Herrn Präsidenten und
die Damen und Herren Mitglieder
des Gerichtshofs der Europäischen Union
über die Kanzlei
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

Luxemburg

Berlin, den 25. September 2014

**Betreff: Ersuchen um Vorabentscheidung (Rechtssache C-62/14),
Gauweiler/von Stein e.a.**

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. September 2014

- I. Das vorgenannte Schreiben des Kanzlers enthält keine Auseinandersetzung mit der schriftsätzlichen am 10. September 2014 ausdrücklich gerügten Überlänge der Stellungnahmen von EZB und Europäischer Kommission.
Im Hinblick auf ein für alle beteiligten Parteien faires, nicht diskriminierendes Verfahren hätte der Gerichtshof darauf hinwirken müssen, dass die Formatgrenzen für Schriftsätze an dem Gerichtshof der Europäischen Union auch von EZB und Kommission eingehalten werden.
- II. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union entgegen der Vorschriften seiner Verfahrensgerichtsordnung die Schriftsätze von EZB und Europäischer Kommission im Verfahren zulässt, hätte den übrigen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden müssen, hierauf zu erwidern. Denn es liegt auf der Hand, dass in einem Schriftsatz mit 60 Seiten Länge argumentativ mehr untergebracht werden kann als auf 30 Seiten Länge. Dies ist mit Schriftsatz vom 10. September 2014 verlangt worden. Der Bescheid vom 18.09.2014 widerspricht also den Minimalia eines fairen Verfahrens.

- III. Angesichts der Diskriminierung der deutschen Verfassungsbeschwerdeführer bei der Abfassung ihrer Stellungnahme zugunsten von EZB und Europäischer Kommission sehe ich mich verpflichtet, den anliegenden Schriftsatz dem Hohen Gericht zur Kenntnis zu bringen. Dies geht einher mit der Bitte um Übersetzung und Weiterleitung an alle streitbeteiligten Parteien. Sollte das Hohe Gericht diesem Ersuchen nicht entsprechen, wird der Unterzeichner alle gebotenen prozessualen Möglichkeiten ausschöpfen, um seine Diskriminierung durch das Gericht zugunsten der EZB und Kommission zu korrigieren.
- IV. Die aus der Ladung ersichtliche Aufteilung der Redezeit sowie die Aufforderungen an die deutschen Verfassungsbeschwerdeführer veranlassen zu folgender Rüge:
- a. Vergleicht man die Redezeit bei der mündlichen Verhandlung, die der EZB und der Bundesregierung zugemessen ist, mit dem für die deutschen Verfassungsbeschwerdeführer zugeteilten Zeitkontingent, so ist die Diskriminierung der deutschen Verfassungsbeschwerdeführer flagrant erkennbar. Nicht nur, dass die EZB sich an die Verfahrensmaximen des Gerichts hinsichtlich der Länge der Schriftsätze nicht hält, ihr wird auch noch die Möglichkeit gegeben, sehr viel länger im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihre Stellungnahme zu erläutern.
 - b. Die Aufforderung des Gerichtes an die deutschen Verfassungsbeschwerdeführer, sich abzustimmen, um Wiederholungen bei ihrem mündlichen Vortrag während der Verhandlung am 14.10.2014 zu vermeiden, ist eine prozessuale Zumutung. Ihre Durchführung hängt für jeden einzelnen Verfassungsbeschwerdeführer von der Bereitschaft der anderen Verfassungsbeschwerdeführer ab, vor der mündlichen Verhandlung Schriftsätze auszutauschen. Dies widerspricht dem Umstand, dass bei der Wahl der Argumente und der Qualität ihrer Darlegung die einzelnen deutschen Verfassungsbeschwerdeführer von dem Gericht

grundsätzlich frei sein müssen. Sollte durch die Reihenfolge des Auftritts bei der mündlichen Verhandlung, die Verfassungsbeschwerdeführer, die der Unterzeichner die Ehre hat, zu vertreten, in ihrem Vortrag behindert werden, würde dies erneut Veranlassung geben, eine Rüge an das Gericht zu adressieren.

Avec toutes mes réserves

10178 Berlin
Hackescher Markt 4
Tel.: 030-843 14 136
Fax.: 030-843 14 137

Mobil: 00 49-172-393 53 12
E-mail: mckerber@europolis-online.org
Internet: www.europolis-online.org

75016 Paris
25 bis rue Jasmin
Tel.: 00 33-1-76 90 68 77
Fax: 00 33-1-40 50 68 77